

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 23/2018**  
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
12. Oktober 2018

### INHALT

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

##### Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 .....	231
<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 .....</b>	<b>238</b>

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin**

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 13.12.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning beschlossen:\*\*)

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

### III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 24. August 2018

## § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/20 anzuwenden.
- (2) Die Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning vom 31. August 2011 (AMBl. TU 4/2012, S. 120) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Verfahren, die das Sommersemester 2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning vom 31. August 2011 (AMBl. TU 4/2012, S. 120) zu Ende geführt.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG
  1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie und Umweltplanung, Ökologie, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Geografie (mit dem Schwerpunkt physische Geografie und Geografische Informationssysteme (GIS)) oder der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Ökologie/Naturschutz, Raumplanung, Umweltpolitik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang sowie
  2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau. Empfohlen wird ein höheres Sprachniveau als B 2.
- (2) In den Studiengängen nach Absatz 1 Punkt 1 oder in fachlich nahestehenden Studiengängen müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in umwelt- und planungsbezogenen Modulen erbracht worden sein und zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden. Diese Module müssen in mindestens drei der folgenden Fachrichtungen erbracht werden:
  1. Umwelt- / Landschaftsplanung
  2. Umweltprüfung (z. B. Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffregelung)
  3. Andere räumliche Planung, wie z. B. Raum-, Stadt- und Regionalplanung, Verkehrsplanung und Landschaftsarchitektur)
  4. Naturschutz
  5. Ökologie
  6. GIS und Fernerkundung
  7. Umweltökonomie / Soziologie
  8. Umweltpolitik

Maximal 30 Leistungspunkte aus den Fachrichtungen 1 bis 8 können durch gleichwertige einschlägige Berufserfahrungen auf Basis eines vorangegangenen Studiums in einer dieser Fachrichtungen ersetzt werden.

- (3) Ausländischen Studienbewerber/innen wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums Grundkenntnisse der deutschen Sprache anzueignen.

#### § 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gleichwertigkeit von Berufserfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses. Bei der Gleichwertigkeit einschlägiger Berufserfahrung sind insbesondere die Dauer der Berufstätigkeit, die fachliche Nähe und die vorausgegangene Qualifikation zu berücksichtigen.

### III. Zulassung

#### § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

#### § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
  2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Environmental Planning mit einer Gewichtung von 35 von 100 und
  3. abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning mit einer Gewichtung von insgesamt 10 von 100.
- 4.
- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43

Note	Punkte	Note	Punkte
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:
1. für einen Studiengang der Fachrichtung Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
  2. für Studiengänge der Fachrichtungen Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaften, Ökologie und Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Geografie (mit dem Schwerpunkt physische Geografie und Geografische Informationssysteme (GIS)), Umweltpolitik oder einem fachlich nahestehenden Studiengang 75 Punkte.
- (4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:
1. für jede abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
  2. für jede Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte,
  3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte sowie
  4. für jeden Preis oder jede Auszeichnung 10 Punkte.

#### § 7 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:
1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
  2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
  3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
  4. sofern vorhanden, Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Environmental Planning.

- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:
  1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
  2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
  3. die Gesamtpunktzahl.